

Satzung
des Kyffhäuserkreises
zur Erhebung von Verwaltungsgebühren
für die örtliche Rechnungsprüfung

Aufgrund der §§ 98, 101 Absatz 3, 114 und 115 i. V. m. §§ 81, 82, 84 und 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87); Artikel 1, 2 und 3 Thüringer Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381); §§ 1, 23 und 36 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194); §§ 1, 2, 10, 11, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396); Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. S. 5250); Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) i. V. m. Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) inkl. Anlage 1 (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 07.12.2022 mit Beschluss Nr. 2022/7/057 die nachfolgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Kyffhäuserkreises beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Kyffhäuserkreis erhebt für Prüfungen gemäß § 81 Abs. 1 und 2 ThürKO, Prüfungen im Auftrag der Verwaltung gemäß § 36 ThürKGG sowie für sonstige Prüfungen/ Dienstleistungen zum Ausgleich seiner Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes entstehen, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebühren- und Auslagenschuldner

Gebühren- und Auslagenschuldnerschuldner sind die dem Kyffhäuserkreis angehörenden Städte, Gemeinden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Auftraggeber für Prüfungen von wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligungen, Zweckverbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften und Sonstige, für die Prüfungen durchgeführt bzw. sonstige Dienstleistungen erbracht werden.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach zeitlichem Aufwand der Prüfung je Prüfer/ Prüferin erhoben.

Die Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes umfassen die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Prüfungstätigkeiten (Prüfungsvorbereitung, Prüfung am Prüfungs- bzw. Dienort, Erläuterungen zu Prüfungsfeststellungen, Erstellung von Prüfberichten/ Prüfvermerken, Stellungnahmen, Zeitaufwand für Besprechungen/ Abschlussgespräch).

Sofern das Prüfungsergebnis in einem Prüfbericht/ Prüfvermerk zusammengefasst wird, sind mit der Zeitgebühr zwei Berichtsausfertigungen in Papierform sowie eine Überlassung als elektronisch gespeicherte Datei abgegolten.

Gebühren werden nicht erhoben für allgemeine, einfache Auskünfte und Dienstleistungen mit geringem zeitlichen Aufwand.

(2) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes für Prüfungen bis zum Haushalts-/ Wirtschaftsjahr 2021 beträgt die Gebühr 30,00 €/ Stunde, basierend auf § 2 Absatz 2 der Satzung des Kyffhäuserkreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung vom 20. März 2002, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gegolten hat. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden abgerundet.

(3) Ab dem zu prüfenden Haushalts-/ Wirtschaftsjahr 2022 wird die Gebühr auf der Grundlage des Gebührensatzes festgesetzt, der in Anwendung der §§ 1 und 2 ThürVwKostG i. V. m. der Anlage 1 und § 1 ThürAllgVwKostO (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) Punkte 1.4.1.3 – Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit übrige Beschäftigte sowie 1.4.3 - Leistungen für Beratung nach § 1 Absatz 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 in der aktuell gültigen Fassung zum 01. Januar desjenigen Haushaltsjahres gilt, auf das sich die Prüfung bezieht.

Die Bemessungsgrundlage gemäß Punkt 1.4.1.3 für übrige Beschäftigte beträgt 15 Minuten. Angefangene Stunden werden in 15-Minuten-Schritten abgerechnet.

(4) Für den Fall, dass Prüfungs- und sonstige Dienstleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Kyffhäuserkreises der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, erhöht sich die Gebühr nach Absatz 3 um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen, z. B. Reisekosten des Prüfers/ der Prüferin, zusätzliche Berichtsausfertigungen werden in Anwendung des § 11 ThürVwKostG i. V. m. ThürAllgVwKostO mit dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung geltend gemacht.

(2) Erfordert die Prüfungstätigkeit die Hinzuziehung externer Fachkräfte und Prüfstellen, sind die dem Kyffhäuserkreis hieraus entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, der Auslagen

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit Aufnahme der Prüfungstätigkeit oder sonstigen Dienstleistung. Der Gebührenbescheid wird nach der Bekanntgabe des Prüfberichtes/ Prüfvermerkes ausgefertigt. Sofern kein Prüfbericht/ Prüfvermerk erstellt wird, wird der Gebührenbescheid nach Erklärung über den Abschluss der Prüfung ausgefertigt.

(2) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird 10 Werktage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung des Kyffhäuserkreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung vom 03.04.2002 außer Kraft.

Sondershausen, den 02.01.2023

Hochwind-Schneider
Landrätin

Belehrung gemäß § 21 Absatz 4 Thür KO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung des Kyffhäuserkreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO und gemäß § 14 der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises vom 30. Oktober 2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.12.2021 öffentlich bekanntzumachen.